

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Emschergenossenschaft vom 22.04.2024, zuletzt vervollständigt am 01.08.2024: Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 WHG zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 169.608 m³/a und zur anschließenden Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt den Bau eines Retentionsbodenfilters in Bochum (RBF BO-An den Klärbrunnen). In diesem Zusammenhang ist weiterhin der Bau eines DN 500 Ablaufkanals erforderlich. Die beantragte Grundwasserentnahme dient der bauzeitlichen Absenkung des Grundwasserspiegels.

In unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Retentionsbodenfilter beabsichtigt die Emschergenossenschaft den Bau eines Drosselbauwerks in Zusammenhang mit dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB BO-An den Klärbrunnen). Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis in Höhe von insgesamt 23.360 m³ wurde seitens der Stadt Bochum erteilt. Diese Grundwasserentnahme ist als Vorbelastung zu berücksichtigen, da es sich bei der beantragten Entnahme um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben handelt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei Umsetzung der seitens der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Einhaltung der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, kulturelles Erbe sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Gewässerbenutzung keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvg-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Przybyla